



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 27/2026

Mai 2026

Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zu der Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) über Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen und verbundenen Transaktionen sowie niedrigeren Schwellenwerten gemäß Art. 19 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscherprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deub-
ner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die gegebene Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur geplanten Umsetzung des Art. 19 Abs. 9 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 (nachfolgend „GwVO“).

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Zusammenfassung der Kritikpunkte

Der Entwurf der RTS ist rechtswidrig und verletzt die anwaltlichen Kernwerte, insbesondere das Berufsgeheimnis und die Berufsausübungsfreiheit. Er berücksichtigt nicht die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und dass Rechtsanwälte nicht per se Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 der GwVO (EU) 1624/2024 sind. Viele Vorschriften sind vor allem für Kreditinstitute und größere Unternehmen konzipiert und von „kleineren Unternehmen“ (wie z. B. Einzelanwältinnen und -anwälten) nicht leistbar. Es gibt keine Ausnahmeregelungen, so dass diese ihre Sorgfaltspflichten nicht reduziert vornehmen können. Der RTS-Entwurf ist insgesamt überbordend, überreguliert und unverhältnismäßig. Die Regelungen sind nicht aus sich heraus verständlich und unhomogen, weil sie nicht zu anderen Vorschriften aus der GwVO passen. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt. Die Regelungen gehen teilweise über den Inhalt ihrer Rechtsgrundlage, der GwVO, hinaus.

Hierzu im Einzelnen:

1.1. Anwendung auf die Anwaltschaft unzweckmäßig

Nach deutschem Rechtsverständnis finden Rechtsberatung und -vertretung grundsätzlich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses statt. Dies gilt auch dann, wenn dem Mandat lediglich die anwaltliche Betreuung einer einzigen Transaktion zugrunde liegt. Für eine unterschiedliche Auslegung der Begriffe „Mandatsbeziehung“ und „Geschäftsbeziehung“ sehen wir keinen Raum, so dass sich für die Anwaltschaft eine Unterscheidung von „Geschäftsbeziehung“ und „gelegentlicher Transaktion“ erübrigt.

1.2. Unklarer Anknüpfungspunkt für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Es ist nicht erkennbar, an welchen Zeitpunkt oder Umstand die Erfüllung von Sorgfaltspflichten anknüpfen soll. Es muss klargestellt werden, ob es für die Anwaltschaft nur einen Anknüpfungzeitpunkt gibt - nämlich die Begründung der Geschäftsbeziehung oder ob auch bei (gelegentlichen) Transaktionen Sorgfaltspflichten ausgelöst werden sollen, obwohl es in Art. 1 Abs. 1 RTS-E heißt, dass beide Anknüpfungspunkte sich ausschließen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Ziffer II 1.1).

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

1.3. Zu umfassende Datenerhebung erforderlich

Um die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 3 Nr. 3 der GwVO prüfen zu können, müssen umfassende Daten von jedem Mandanten erhoben werden, die im Rahmen einer Mandatsbeziehung kaum zu ermitteln sein dürften. Dabei stellen sie laut Norm lediglich den Mindeststandard des zu Erhebenden dar. Dies ist unrealistisch.

1.4. Wertgrenzen für Beratungsleistungen auslegungsbedürftig

Die RTS regeln im Bereich der rechts- und steuerberatenden Berufe nicht, was Anknüpfungspunkt der Wertgrenze sein soll. Bei Beratungsleistungen, die nicht in Zusammenhang mit Kauf oder Verkauf stehen, erschließt sich nicht, wie der „Wert der Transaktion“ zu bestimmen ist.

1.5. Angedachte Regelungen unvollständig und nicht homogen

Gem. Art. 19 Abs. 9 der GwVO sollen technische Regulierungsstandards („RTS“) entwickelt werden, in denen Kriterien für die Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen und verbundenen Transaktionen im Rahmen der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten (CDD) bestimmt werden. Zugleich sollen für bestimmte Verpflichtete, einzelne Sektoren oder Transaktionen, denen ein erhöhtes Risiko innewohnt, niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden, ab denen Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Die angedachten Regelungen sind insgesamt unvollständig und nicht homogen zur GwVO.

2. Allgemeine Ausführungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte im Rahmen der Anhörung zur Konsultation die Besonderheiten für die nach der GwVO Verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich der sie beaufsichtigenden Rechtsanwaltskammern (Aufseher) im Rahmen der Selbstverwaltung herausstellen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, dass der Entwurf einheitliche Standards bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten (CDD) in allen Mitgliedstaaten sicherstellen soll, die zu einer einheitlichen Rechtsanwendung führen.

2.1. Regelungen unvollständig und unhomogen zur Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024

Die angedachten Regelungen sind jedoch unvollständig und nicht homogen zu anderen Vorschriften (Abschnitten) in der GwVO. Zudem begegnet der vorgelegte RTS-Entwurf in seiner derzeitigen Fassung erheblichen systematischen, berufsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit er auf rechtsberatende Berufe und insbesondere auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anwendung finden soll. Es sind viele Regelungen vorhanden, die auf Verpflichtete des Finanzsektors passen, jedoch nicht die Besonderheiten der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors berücksichtigen. Einige Vorschriften sind für Rechtsanwälte und kleinere Verpflichtete nicht praktikabel und beinhalten einen unzumutbaren, überbordenden, unverhältnismäßigen wie unwirtschaftlichen Aufwand.

Der risikobasierte Ansatz wird in dem Regelungsentwurf nicht konsequent umgesetzt.

Der RTS-Entwurf ist zudem nicht vereinbar mit Art. 3 Nr. 3 der GwVO. Er erweckt den Eindruck, dass Rechtsanwälte unabhängig von einer vorgelagerten Prüfung ihrer Verpflichtetenstellung dieselben Prüfungsintensitäten wie natürliche oder juristische Personen entfalten müssten, die per se Verpflichtete sind. Jede Konkretisierung durch RTS darf den Anwendungsbereich der GwVO weder faktisch erweitern noch die berufsrechtlich geschützte Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant aushöhlen. Dies ist bei dem vorliegenden Entwurf jedoch der Fall.

2.2. RTS-Entwurf insgesamt überbordend (überreguliert), Bürokratie wird nicht abgebaut

Der RTS-Entwurf führt insgesamt auch zu einer Überregulierung. Der RTS-Entwurf ist insgesamt zu komplex, was seine Anwendbarkeit und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, beeinträchtigt. Vier Artikel stehen insgesamt 20 Erwägungsgründe gegenüber, die teilweise sehr breit zu Sinn und Zweck der Vorschriften ausführen. Für eine Vielzahl von Verpflichteten, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sind diese Vorschriften und die verwendeten Begrifflichkeiten nebst Auslegung nicht neu. Für Rechtsanwälte gelten stets Sorgfaltsmaßnahmen, da schon die Aufnahme einer Mandatsbeziehung eine Geschäftsbeziehung begründet, sofern eine Katalogtätigkeit zugrunde liegt. Die Mandatsbeziehung „umklammert“ denotwendigerweise alle Tätigkeiten, die ein Rechtsanwalt für den Mandanten ausführt.

In sämtlichen Bereichen wird über Bürokratieabbau diskutiert und versucht, diesen umzusetzen. Im Hinblick auf Geldwäscheprävention findet dagegen ein unverhältnismäßiger und unnötiger Bürokratieaufbau statt. Fragwürdig ist, wie kleinere Unternehmen (wie z. B. Einzelkanzleien) diese Vorgaben umsetzen sollen. Es ist ersichtlich, dass sich die EU ausschließlich an großen Unternehmenseinheiten als Adressaten orientiert. Kleinere Verpflichtete werden völlig außer Acht gelassen. Dies wird an mehreren Stellen des RTS-Entwurfs deutlich.

2.3. Unterschiedliche Verwendung von Begrifflichkeiten: Verpflichtetenstellung gem. Art. 3 Nr. 3 GwVO unklar

Es fehlen insbesondere nähere Bestimmungen zum Transaktionsbegriff des Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO und ab wann genau eine Verpflichtetenstellung vorliegt. Die Begrifflichkeiten „Mandant (=Mandat)“, „Geschäftsbeziehung“, „Transaktion“ i. S. d. Art. 3 Nr. 3 lit. b), „gelegentliche“ und „verbundene“ Transaktion i. S. d. Art. 19 f. der GwVO sind weder deckungsgleich, noch miteinander vereinbar. So ist unklar, ob die in Art. 3 Nr. 3 lit. b) genannten Transaktionen, wie „Finanz- oder Immobilientransaktionen“ oder Transaktionen in Bezug auf das Verwalten von Geld oder Unternehmenstransaktionen zugleich auch gelegentliche oder verbundene Transaktionen i. S. d. Art. 19 f. GwVO darstellen können und falls ja, unter welchen Voraussetzungen und ab welchen Zeitpunkten (bzw. Schwellenwerten).

Dies ist aber entscheidend für die Frage, ab welchem genauen Zeitpunkt der Anwendungsbereich der GwVO überhaupt eröffnet sein soll. Dies ist für Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, die nicht per se Verpflichtete sind, evident. Im RTS-Entwurf wird hierzu ausgeführt, dass die Kriterien in Bezug auf die Definitionen „weder bedingt noch erschöpfend seien“. Es müsse betont werden, dass die bloße Erfüllung eines Kriteriums in diesem Entwurf der RTS nicht automatisch bedeute, dass die Definition einer Geschäftsbeziehung oder einer verbundenen Transaktion in den AMLR erfüllt ist. Eine Geschäftsbeziehung oder verbundene Transaktionen könne auch dann bestehen, wenn keines der in diesem Entwurf der RTS genannten Kriterien vorliege.

Dieser Ansatz ist in der Praxis nicht hilfreich. Er berücksichtigt nicht die Besonderheiten der jeweiligen Berufsgruppen, wie es als Ziel des RTS-Entwurfs formuliert ist, und führt dazu, dass die jeweiligen Sektoren im Nichtfinanzsektor dann ihre eigenen Auslegungen und Anwendungsfälle formulieren werden. Mithin tritt dann genau das Gegenteil von ein, was verhindert werden soll.

2.4 Unbestimmte Rechtsbegriffe

Das Ziel, die in Art. 19 ff. der GwVO genannten Normen für Verpflichtete durch weitere Bestimmungen zu vereinfachen, wird nach hiesiger Auffassung nicht erreicht, sondern durch die die Einfügung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe verstärkt.

Darüber hinaus werden erneut unbestimmte Rechtsbegriffe mit auslegungsbedürftigen Begriffen definiert, sodass im Einzelfall keine Klärung des unbestimmten Rechtsbegriffs erfolgt. Damit wird dem Zweck der Geldwäscheprävention insgesamt nicht gedient.

Die Unterscheidung zwischen „Geschäftsbeziehungen“ und „gelegentlichen Transaktionen“ bzw. warum diese sich gegenseitig ausschließen sollen, ist nicht gelungen. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass die näheren Bestimmungen der bislang nach der GwVO unbestimmten Rechtsbegriffe nicht auf die Begrifflichkeiten und Systematik in anderen Abschnitten dieser abgestimmt ist. Besonders deutlich wird dies dadurch, dass der RTS-Entwurf keinen Bezug zu Art. 3 GwVO (Verpflichtete) herstellt. Gerade für Berufsgruppen, die wie andere Dienstleister (Unternehmen) per se Verpflichtete sind, sondern erst dann, wenn bestimmte risikoerhöhende Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine genaue Bestimmung, ab wann eine Verpflichtetenstellung begründet wird und wann Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, evident. Leider werden diese Fragen in dem Entwurf nicht beantwortet.

Im Hinblick auf die Bestimmung, dass Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen sich gegenseitig ausschließen sollen, bleibt völlig unklar, was für Auswirkungen dies in Bezug auf die Begründung der Verpflichtetenstellung bei Rechtsanwälten haben soll, zumal Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO sowohl auf das Bestehen eines Mandatsverhältnisses als auch auf die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung der in der Vorschrift genannten Transaktionen abstellt. Hier ist schon unklar, ob die Begriffe des „Mandats“ und der „Geschäftsbeziehung“ deckungsgleich sein sollen.

Für die Anwaltschaft ist nicht plausibel, dass neben dieser Geschäftsbeziehung, welche über das Mandat definiert wird, noch Raum für „Transaktionen“ bleiben soll. Alles, was der Anwalt im Rahmen seiner Tätigkeit tut, wird im Rahmen einer Mandatsbeziehung = Geschäftsbeziehung erfolgen. Wir bitten daher dringend, diesen Punkt zu berücksichtigen und klar in den RTS aufzunehmen oder aber für die Anwaltschaft klar zu definieren, was als Transaktion außerhalb einer Mandatsbeziehung zu verstehen ist.

Aufgefallen ist zudem, dass Begriffe wie „meldepflichtigen Stellen“ (Erwägungsgrund Nr. 1), „Verpflichtete Stellen“, (Erwägungsgrund Nr. 3) und „Verpflichtete Unternehmen“ (Erwägungsgrund Nr. 15) verwendet werden. Sofern jeweils „Verpflichtete“ im Sinne des Art. 3 GwVO gemeint sind, schlagen wir vor, diesen Begriff auch einheitlich zu verwenden.

II. Beantwortung der von der AMLA gestellte Fragen zur Konsultation und inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des RTS-Entwurfs

Die von der AMLA zu dieser Konsultation gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. **Frage 1: Halten Sie die in Artikel 2 des Entwurfs der RTS aufgeführten Kriterien für geeignet, um Geschäftsbeziehungen ordnungsgemäß zu identifizieren?
Falls nein, geben Sie bitte die Gründe dafür an, wenn möglich unter Angabe relevanter Daten.**

Die in Art. 2 des RTS-E genannten Kriterien zur Unterscheidung zwischen einer Geschäftsbeziehung und einer gelegentlichen Transaktion halten wir insgesamt für ungeeignet, das gesetzte Ziel zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, die erst bei Durchführung bestimmter Katalogtätigkeiten zu Verpflichteten i. S. d. Art. 3 Nr. 3 GwVO werden. Die geplanten Regelungen im RTS-Entwurf stehen auch insgesamt nicht im Einklang mit den Vorschriften der Art. 19 ff. GwVO, insbesondere, was den Zeitpunkt der Erfüllung von Sorgfaltspflichten anbelangt (vgl. Art. 23 GwVO).

Zu Art. 2 RTS-E unterbreiten wir den folgenden Formulierungsvorschlag:

„Verpflichtete gem. Art. 3 Nr. 3 lit. b) GwVO haben Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie eine der in Art. 3 Nr. 3 genannten Tätigkeiten ausüben, unabhängig davon, ob es sich um eine einmalige oder um eine auf Dauer angelegte Tätigkeit handelt. Im Falle einer Tätigkeit nach Art. 3 Nr. 3 lit. b) sublit. ii) oder der Durchführung von Finanztransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten sind Sorgfaltspflichten nur dann zu erfüllen, wenn der Schwellenwert des Art. 19 Abs. 1 lit. b) oder bei Bargeldtransaktionen der Schwellenwert des Art. 19 Abs. 4 überschritten wird.“

1.1. Ausschluss von gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen nicht nachvollziehbar (Art. 1 RTS-E)

Art. 1 RTS-E widmet sich einer einzigen Begriffsbestimmung („gelegentlichen Transaktion“). Warum nicht auch die Begriffe „Geschäftsbeziehung“ bzw. „verbundene Transaktionen“ mit aufgenommen und legaldefiniert werden, ist nicht nachvollziehbar. Zwar werden diese Begriffe in Kapitel 1 Abschnitt 1 der GwVO schon legaldefiniert. Nunmehr muss der Rechtsanwender aber zwei Rechtsquellen heranzuziehen, um Art. 19 GwVO anzuwenden, was die Handhabung insgesamt erschweren dürfte und ein gewisses Unverständnis schafft. Es wäre zielführender, wenn in der RTS alle Begriffe legaldefiniert würden, die zur Anwendung des Art 19 GwVO auch erforderlich sind.

Letztlich aber hätten alle vier Vorschriften der RTS bzw. die jeweils dort genannten Kriterien durchaus in die GwVO, dort in den Teil „Definitionen“, überführt und damit die bereits bestehenden Definitionen „Geschäftsbeziehung“ und „verbundene Transaktionen“ ergänzen können. Auch die Begriffsbestimmung der „gelegentliche Transaktion“ hätte dort thematisch gut hineingepasst, gleiches gilt für die Überführung der zwanzig Erwägungsgründe in die GwVO.

Nach dem RTS-Entwurf ist inhaltlich auch nicht nachvollziehbar, warum sich nach der Definition des Art. 1 „Geschäftsbeziehungen“ und „gelegentliche Transaktionen“ begrifflich ausschließen sollen. Dies impliziert zunächst, dass sich „Geschäftsbeziehungen“ und „verbundene Transaktionen“ nicht gegenseitig ausschließen. Die beabsichtigte Regelung steht damit aber in einem Widerspruch zu dem Wortlaut des Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO, nach dessen Inhalt die Mitwirkung an einer der dort aufgeführten

„Transaktionen“ (Katalogtätigkeiten) zugleich Tatbestandsvoraussetzung ist, um den Anwendungsbereich der GwVO zu eröffnen. Unklar bleibt damit, wann genau eine Verpflichtetenstellung begründet wird.

1.2. Zeitpunkt(e) der Begründung einer Verpflichtetenstellung und Erfüllung von Sorgfaltspflichten unklar

Zum anderen steht die Regelung aber auch im Widerspruch zu dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Art. 19 Abs. 1 lit. a) - f) der GwVO, der bestimmt, zu welchen (verschiedenen) Zeitpunkten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Dabei werden die in Art. 19 Abs. 1 GwVO genannten Alternativen als kumulative Tatbestandsvoraussetzungen verstanden. So kann es sein, dass Pflichten zu Beginn eines Mandats, aber auch im Laufe dessen risikobasiert erfüllt werden müssen. Gem. Art. 19 Abs. 1 der GwVO sollen Verpflichtete Kundensorgfaltspflichten immer dann erfüllen, wenn eine Geschäftsbeziehung begründet wird (lit. a) oder/und der Verpflichtete eine gelegentliche oder verbundene Transaktion mit einem Wert von 10.000 Euro ausführt oder eine der weiteren in Abs. 1 lit. c) - f) genannten Fallalternativen vorliegt.

Diesbezüglich schreibt Art. 23 Abs. 1 der GwVO (Zeitpunkt der Überprüfung der Identität des Kunden und wirtschaftlichen Eigentümers) beispielweise vor, dass die Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und jeder Person im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 lit. h) und i) zu überprüfen ist, bevor eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion ausgeführt wird und Art. 26 die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Überwachung der Transaktionen von Kunden.

Denklogisch wären nach dem RTS-Entwurf dann nur Sorgfaltspflichten von Rechtsanwälten gem. Art. 19 ff. GwVO in dem Moment zu erfüllen, wenn entweder eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung begründet wird, die eine der in Art. Nr. 3 der GwVO enumerativ aufgeführten Transaktionen zum Gegenstand hat oder wenn im Laufe dieser Geschäftsbeziehung verbundene Transaktionen im Sinne des Art. 2 Abs. 20 der GwVO ausgeführt werden, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen.

1.3. Indikatoren für die Beurteilung des Vorliegens einer Geschäftsbeziehung und/oder gelegentlichen/verbundenen Transaktion bei anwaltlichen Dienstleistungen unklar

Dies ist schon insoweit nicht nachvollziehbar, als dass es gerade bei Rechtsanwälten eine Vielzahl von unterschiedlichen Dienstleistungen gibt, die nur eine einmalige Beratung bzw. Tätigkeit erfordern und gerade nicht wiederholt über einen längeren Zeitraum erfolgen. Das wäre z. B. bei der Prüfung eines Immobilienkaufvertrags oder bei der Überweisung des Kaufpreises für den Erwerb von Unternehmensanteilen (Share Deal) über das Anwaltskonto der Fall. Art. 2 Nr. 2 des RTS-Entwurfs zur Bestimmung von Kriterien für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung ist ungeeignet, sofern die Begrifflichkeiten nicht deckungsgleich mit dem Wortlaut des Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO sind. Dort wird nämlich nicht das Tatbestandsmerkmal der „Geschäftsbeziehung“ genannt, sondern darauf abgestellt, dass Rechtsanwälte für ihren „Mandanten“ an der Planung oder Durchführung der in der Vorschrift aufgeführten „Transaktionen“ mitwirken.

Die Regelungen berücksichtigen auch nicht die Fälle, in welchen eine seit vielen Jahren bestehende Geschäftsbeziehung zu einem Mandanten (Dauermandat) erst durch späteres Hinzutreten bestimmter risikobehafteter Tätigkeiten zu einem „Mandat“ im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der GwVO wird, dass erst dann eine Verpflichtetenstellung und Pflichten nach der GwVO auslöst. Häufig werden auch nur einmalige solcher Transaktionen im Laufe eines solchen Mandatsverhältnisses durchgeführt, das für sich genommen keine Katalogtätigkeiten beinhaltet.

Um die Wirksamkeit des Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen, sollten die Verpflichteten die Informationen, die sie von ihren Kunden erhalten, dem risikobasierten Ansatz entsprechend regelmäßig überprüfen. Geschäftsbeziehungen werden sich vermutlich weiterentwickeln, da sich die Umstände des Kunden und die Tätigkeiten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausübt, im Laufe der Zeit ändern.

Diesen Umstand erwähnt auch Erwägungsgrund Nr. 69 der GwVO: Um ein umfassendes Verständnis des Kundenrisikoprofils aufrechtzuerhalten und eine sinnvolle Prüfung von Transaktionen durchzuführen, sollten Verpflichtete die von ihren Kunden erlangten Informationen gemäß dem risikobasierten Ansatz regelmäßig überprüfen. Solche Überprüfungen sollten in regelmäßigen Abständen erfolgen, sollten aber auch durch Veränderungen der maßgeblichen Umstände des Kunden ausgelöst werden, wenn Tatsachen und Informationen auf eine potenzielle Änderung des Risikoprofils oder der Identifizierungsmerkmale des Kunden hindeuten. Zu diesem Zweck sollte der Verpflichtete die Notwendigkeit einer Überprüfung der Kundendatei in Betracht ziehen, wenn sich wesentliche Änderungen, wie etwa eine Änderung der Rechtsräume, mit denen Transaktionen getätigt werden, des Wertes oder des Umfangs von Transaktionen ergeben, wenn neue Produkte oder Dienstleistungen angefordert werden, die sich in Bezug auf das Risiko erheblich unterscheiden, oder wenn sich der wirtschaftliche Eigentümer ändert. Dies berücksichtigt der RTS-Entwurf – zumindest im Hinblick auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte – nicht hinreichend.

1.4. Schwellenwerte für Transaktionen bzw. für die Begründung einer Verpflichtetenstellung unklar

Schließlich fehlt die Angabe, ob die in Art. 19 Abs. 1 lit. b) und Abs. 4 der GwVO genannten Schwellenwerte für gelegentliche Transaktionen bzw. verbundene Transaktionen sowie gelegentliche Bargeldtransaktionen zugleich auch den Schwellenwert bilden, ab dem die in Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO genannten Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf die dort aufgelisteten „Transaktionen“ einschlägig sind und zu einer Verpflichtetenstellung des Rechtsanwalts führen. Nach hiesiger Auffassung würde es vor allem im Hinblick auf den Umgang mit Fremdgeld (Verwalten von Geld) durch Rechtsanwälte oder auch bei Finanztransaktionen Sinn machen, wenn die Regelung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 19 ff. der GwVO stehen würde und erst ab dem Erreichen der Schwellenwerte für gelegentliche/verbundene Transaktionen (3.000 Euro bei Bargeldtransaktionen, 10.000 Euro bei sonstigen (Finanz-) Transaktionen d. h. Geldbewegungen) eine Verpflichtetenstellung begründet würde (siehe hierzu auch der Formulierungsvorschlag zu Frage 1 der AMLA-Konsultation).

1.5. Erwägungsgrund Nr. 6 RTS-E: Voraussetzungen stimmen nicht mit Art. 3 Nr. 3 GwVO überein

Die Ausführungen in Erwägungsgrund Nr. 6 sind in Bezug auf Rechtsanwälte unpräzise. Sie stimmen auch nicht mit den Tatbestandsvoraussetzungen in Art. 3 Nr. 3 der GwVO überein. So wird angenommen, dass einige Verpflichtete unmittelbar selbst Transaktionen durchführen würden, andere wie Immobilienmakler und Notare hingegen würden lediglich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen erbringen. Dies ist nicht korrekt.

1.6. Erwägungsgrund Nr. 8 RTS-E: Kriterien und Zeitpunkte für die Bestimmung von anwaltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Geschäftsbeziehung nicht nachvollziehbar

Erwägungsgrund Nr. 8 des RTS-Entwurfs geht in diesem Zusammenhang von falschen Voraussetzungen im Zusammenhang der zu erbringenden anwaltlichen Dienstleistungen im Rahmen der Mandatsbearbeitung aus.

Zur Beurteilung ob eine „Transaktion“ i. S. d. Art. 3 Nr. 3, 19 der GwVO vorliegt, soll gem. Erwägungsgrund Nr. 8 RTS-E die Erbringung von „Dienstleistungen in unterschiedlichen Zeitabständen“ als Abgrenzungskriterium von Bedeutung sein. Die Verpflichteten würden in der Regel selbst keine Transaktionen durchführen, sondern Dienstleistungen erbringen, die üblicherweise mit einer Transaktion verbunden sind. Viele der Dienstleistungen, die beispielsweise von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Treuhand- oder Unternehmensdienstleistern, Anbietern von Investitionsmigrationsdienstleistungen und Steuerberatern erbracht werden, seien nicht umschrieben. Stattdessen erfolge die Erbringung der Dienstleistungen in unterschiedlichen Zeitabständen, die auf eine fortlaufende Tätigkeit hindeuten würden. Verwalte ein Rechtsanwalt zum Beispiel ein Bankkonto oder Kundengelder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. b) Ziffer ii) der GwVO, sollte dies als eine wiederholte Erbringung von Dienstleistungen angesehen werden, mit der Folge, dass eine Verpflichtetenstellung begründet würde.

Diese Begründung steht schon im Widerspruch zu Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO, der eine Verpflichtetenstellung bestimmt, wenn entweder der Rechtsanwalt selbst im Namen und im Auftrag des Mandanten Finanztransaktionen tätigt oder wenn er an der Planung oder Durchführung der dort aufgeführten Transaktionen seines Mandanten mitwirkt. In dem genannten Beispiel des Verwaltens von Geld auf einem anwaltlichen Anderkonto erfolgt das Sammeln von Teilbeträgen (Fremdgeld) in Form der Fremdverwaltung. Zu einem mit dem Mandanten oder Dritten bestimmten Zeitpunkt werden die Gelder vereinbarungsgemäß ausgekehrt oder weitergeleitet. Häufig werden im Rahmen der Mandatsbearbeitung auch nur „einmalige“ Transaktionen i. S. d. Art. 3 Nr. 3 GwVO durchgeführt und eben nicht wiederkehrend.

Zudem fehlen in dem RTS-Entwurf genaue Angaben zu dem Zeitpunkt, ab welchen genau a) eine Verpflichtetenstellung in Bezug auf eine Transaktion im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung begründet werden soll. In Erwägungsgrund Nr. 56 GwVO wird beispielweise ausgeführt, dass das Verfahren der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der für eine gelegentliche Transaktion erforderlichen Schritte ausgelöst werde, wenn der Kunde Interesse am Erwerb eines Produkts oder am Erhalt einer Dienstleistung von einem Verpflichteten bekunde. In Bezug auf die von Rechtsanwälten im Rahmen der in Art. 3 Nr. 3 GwVO genannten Transaktionen angebotenen Dienstleistungen müssten noch genauere Bestimmungen erfolgen in welchem Zeitpunkt welche konkrete Transaktion eine Verpflichtetenstellung auslöst.

In diesem Zusammenhang bestimmt Erwägungsgrund Nr. 68 Satz 2 der GwVO, dass die Verpflichteten vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung gelegentlicher Transaktionen auch den Zweck und Art der Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion bewerten sollen. Die Verpflichteten sollten dabei stets in der Lage sein, Zweck und Art einer angehenden Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion eindeutig zu beurteilen. Gebe die angebotene Dienstleistung oder das angebotene Produkt den Kunden die Möglichkeit, verschiedene Arten von Transaktionen oder Tätigkeiten auszuführen, so sollten die Verpflichteten ausreichende Informationen darüber einholen, wie der Kunde die Geschäftsbeziehung zu nutzen gedenkt.

All dies berücksichtigt der RTS-Entwurf nicht im Gesamtkontext (im Zusammenspiel der einzelnen Vorschriften miteinander).

- 2. Frage 2: Halten Sie die in Artikel 3 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Kriterien für geeignet, um verbundene Transaktionen ordnungsgemäß zu identifizieren?**
Falls nein, geben Sie bitte die Gründe dafür an, wenn möglich unter Angabe relevanter Daten.

Aus den zu Art. 2 des RTS-Entwurfs genannten Gründen halten wir folglich auch die in Art. 3 angedachten Regelungen für unpraktikabel. Die in Art. 3 genannten Kriterien zur Bestimmung verbundener

Transaktionen mögen für sich genommen geeignete Typologien darstellen, nach denen sich verbundene Transaktionen besser erkennen lassen. Es fehlen jedoch genauere Ausführungen dazu, welche Teilbeträge zu den in Art. 3 Nr. 3 der GwVO aufgeführten Transaktionen, insbesondere beim „Verwalten von Geld“ und dem Durchführen von „Finanztransaktionen“ führen.

Gem. Art. 2 Nr. 20 der GwVO sind verbundene Transaktionen als „zwei oder mehr Transaktionen mit identischer oder ähnlicher Herkunft und Bestimmung sowie mit identischem oder ähnlichem Zweck oder anderen relevanten Merkmalen innerhalb eines bestimmten Zeitraums“ legaldefiniert.

Sofern die Geschäftsbeziehung und die gelegentliche Transaktion sich gegenseitig ausschließen sollen, bliebe nur noch Raum für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Falle des Erreichens von Schwellenwerten verbundener Transaktionen. Ein häufiger Anwendungsfall bei Rechtsanwälten dürfte hier das Verwalten von (Fremd-) Geldern auf anwaltlichen Anderkonten sein, wie z. B. die Sammlung von Teilbeträgen aus einer laufenden Zwangsvollstreckung über einen langen Zeitraum, aus der Regulierung eines Verkehrsunfalls oder bei Unterhaltszahlungen im Familienrecht.

- 3. Frage 3: Halten Sie es für notwendig, zusätzliche Kriterien hinzuzufügen, die zumindest bei der Betrachtung der verschiedenen Elemente der Definition einer Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden sollten, um die ordnungsgemäße Identifizierung von Geschäftsbeziehungen sicherzustellen?
Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Kriterien es sich handelt und für welchen Sektor bzw. welche Sektoren diese gelten sollten.**

Aus den aus den oben genannten Gründen (Fragen 1 und 2) halten wir es für dringend erforderlich, dass die Begriffe der „Transaktion“ und der „Geschäftsbeziehung“ i. S. d. Art. 19 f. der GwVO auch ins Verhältnis zu den in Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO genannten Begriffen des „Mandats“ (des Mandanten) und den verschiedenen dort genannten Arten von „Transaktionen“ gesetzt werden. Es sollte erklärt werden, für welche der aufgezählten Transaktionen welche Auslegungsregeln gelten sollen.

- 4. Frage 4: Halten Sie es für notwendig, zusätzliche Kriterien hinzuzufügen, die zumindest bei der Betrachtung der verschiedenen Elemente der Definition von verbundenen Transaktionen berücksichtigt werden sollten, um die ordnungsgemäße Identifizierung verbundener Transaktionen sicherzustellen?
Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Kriterien es sich handelt und für welchen/welche Sektor(en) diese gelten sollen.**

Aus den aus den oben genannten Gründen (siehe Frage 3) halten wir es auch für erforderlich, dass der Begriff der verbundenen Transaktion i. S. d. Art. 19 f. der GwVO ins Verhältnis zu den in Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO genannten Begriffen des „Mandats“ (des Mandanten) und den verschiedenen dort genannten Arten von „Transaktionen“ gesetzt wird und sofern sich nach dem Inhalt des RTS-Entwurf die Begrifflichkeiten der Geschäftsbeziehung und der verbundenen Transaktion nicht ausschließen sollen.

- 5. Frage 5: Halten Sie die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel nach Möglichkeit mit relevanten Daten. Welches alternative Kriterium würden Sie für 3 Absatz 2 dieses Entwurfs der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Kriterien für die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und verbundenen Transaktionen für verhältnismäßig?
Falls nein, geben Sie bitte an, warum, und belegen Sie dies verhältnismäßiger halten?**

Die Kriterien für die Bestimmung zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen und verbundenen Transaktionen werden aufgrund des nicht vorhandenen Bezugs zu anderen Vorschriften

in der GwVO (v. a. Art. 3 Nr. 3 und 20 f. GwVO) für nicht miteinander vereinbar bzw. unpraktikabel gehalten. Die geplanten Bestimmungen schaffen mehr Unklarheiten, als dass sie bislang in der GwVO vorhandene unbestimmte Rechtsbegriffe erklären. Sie sind vor allem für Personen/Unternehmen, die nicht per se Verpflichtete sind, ungeeignet.

6. Frage 6: Sehen Sie operative Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Entwurfs der technischen Regulierungsstandards?

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche, und belegen Sie dies nach Möglichkeit mit relevanten Daten. Haben Sie Vorschläge, wie die Kriterien operativ besser geeignet gemacht werden könnten?

Angesichts der Unklarheiten bei der Auslegung hinsichtlich des Transaktionsbegriffs in Bezug auf die Verpflichtetenstellung gem. Art. 3 Nr. 3 der GwVO sehen wir erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten und Auslegungsprobleme sowohl bei den Verpflichteten als auch bei den Aufsehern, die feststellen sollen, welche Unternehmen Verpflichtete sind.

7. Frage 7: Halten Sie die Einführung einer zusätzlichen niedrigeren Schwelle für bestimmte verpflichtete Unternehmen, Sektoren oder Transaktionen für erforderlich?

Wenn ja, geben Sie bitte die Gründe dafür an, wenn möglich unter Angabe von Daten, und nennen Sie den Wert, auf den die Schwelle festgesetzt werden sollte.

Die in Art. 19 Abs. 1 lit. b) und Abs. 4 der GwVO genannten Schwellenwerte halten wir grundsätzlich für angemessen. Sie sollten allerdings auch als Schwellenwert für die Begründung einer Verpflichtetenstellung i. S. d. Art. 3 Nr. 3 lit. b) GwVO verstanden werden. Das gilt insbesondere für die Katalogtätigkeiten der Rechtsanwälte in Bezug auf die Durchführung von „Finanztransaktionen“ und auf das „Verwalten von Geld“ für den Mandanten. Dies sollte ergänzend klargestellt werden soweit auch Erwägungsgrund Nr.1 des RTS-Entwurfs darauf verweist, dass für gelegentliche Transaktionen unterhalb der in Art. 19 der GwVO genannten Schwellenwerte -mangels potentiellem Geldwäscherisiko- im Allgemeinen keine Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind. Niedrigere Schwellenwerte sollten für Rechtsanwälte nicht bestimmt werden, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt bzw. auch nicht belegt ist, dass es für bestimmte anwaltliche Tätigkeiten größere Risiken im Zusammenhang mit kleineren Transaktionen gibt.

Die Angabe in Erwägungsgrund Nr. 1, dass gem. Art. 19 Abs. 1 lit. c) - f) GwVO Sorgfaltspflichten unabhängig vom Wert der Transaktion anzuwenden sind, sollte indes insgesamt nicht dazu führen, dass Rechtsanwälte bei jeder Geldbewegung, die sie für Mandanten vornehmen und bei denen keinerlei Geldwäscherisiko vorliegt, gleich eine Verpflichtetenstellung i. S. d. Art. 3 Nr. 3 lit. b) der GwVO begründet wird. Das gilt insbesondere für die Weiterleitung von Geldern im Rahmen der Prozessvertretung (wie z. B. Weiterleitung/Erstattung von Gerichtskosten oder sonstiger Kosten der öffentlichen Hand) oder aber auch im Rahmen der außergerichtlichen Regulierung von Kosten, die z. B. an Versicherungen oder Dritte zur Regulierung eines Verkehrsunfalls, zur Regulierung von Unterhaltszahlungen im Familienrecht oder weitergeleitet werden, wo bereits klar ist, aus welchem rechtlichen Grund die Transaktion getätigt wird und wer Zahler/Empfänger dieser ist.

* * *